

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (18.02.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Februar 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Ausgabe.

Titel I., II., III., IV. und XIV.

(4. Beilageheft Seite 2—6 und 42.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Wader.**

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

(IV. Seite 2.)

Durch landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881 ist das Handelsministerium aufgehoben worden, von dessen Zuständigkeit jene in den Angelegenheiten des Eisenbahn-Baues und -Betriebes, des Post- und Telegraphenwesens auf das Finanzministerium überging.

Ihre Kommission begrüßt schon aus Rücksichten der Sparsamkeit jede Vereinfachung in der Organisation der Staatsverwaltung, die mit den Interessen eines gut geführten Dienstes vereinbarlich ist, ohne das steuerzahlende Publikum — soweit es dabei in Mitleidenschaft gezogen wird — zu sehr zu belästigen.

Sie verkennt dabei nicht, daß die Ersparnisse, welche durch die eingetretene Organisations-Änderung erzielt werden können, nicht sofort in ihrem vollen Umfange zu Tage treten konnten. Erst nach und nach wird dieses Ziel zu erreichen sein. Dabei darf man wohl zuversichtlich erwarten, daß die Großherzogliche Regierung darauf hinarbeitet, daß dieses sobald geschieht, als es an sich thunlich ist und das Interesse des Dienstes es ermöglicht.

In Folge der vorgenommenen Organisations-Änderung hat auch das Budget dieses Ministeriums entsprechende Änderungen erfahren.

§. 1a. Besoldungen.

Zu dem früheren Beamtenpersonal ist in Folge der erwähnten Organisations-Änderung ein Kollegialmitglied, ein Revisionsvorstand, ein Sekretär und ein Registrator hinzugekommen. Demnach beträgt der Normal-Etat:

1 × 12000 *M.*, 1 × 6800 *M.*, 6 × 5500 *M.*, 1 × 3700 *M.*, 2 × 4000 *M.*, 3 × 3100 *M.*, 3 × 2900 *M.*, zusammen 81500 *M.*

Der Effektivetat (IV., Seite 83) beträgt gleichfalls 81500 *M.*, was hauptsächlich daher kommt, daß fast sämtliche Kollegialmitglieder den Durchschnittssatz ihrer Besoldung überschritten haben.

Da ein Revisionsvorstand genügt, soll an die Stelle des zweiten in Zukunft ein Revisionsbeamter mit einer Durchschnittsbesoldung von 3100 *M.* treten, weshalb im Budget 900 *M.* als „künftig wegfallend“ bezeichnet sind.

Ihre Kommission kann das nur billigen und spricht die Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung nach dieser Richtung hin noch weiter geht, sobald es thunlich ist. Sie findet zwischen der Vermehrung der Geschäfte und der Vermehrung des Beamtenpersonals kein richtiges Verhältniß und möchte der Erwägung Großherzoglicher Regierung empfehlen, ob nicht das Interesse des Dienstes es ermöglicht, wenigstens 2 Kanzleibeamte künftig in Wegfall kommen zu lassen.

Im Uebrigen beantragt sie, die unter §. 1 a. angeforderten 81500 *M.*, davon 900 *M.* als „künftig wegfallend“, zu bewilligen.

§. 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Gesamtsumme der Wohnungsgeldzuschüsse für das Beamtenpersonal des Finanzministeriums in seinem früheren Bestande betrug 7200 *M.* In Folge der Wahl eines badischen Beamten und stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten zum Mitglied der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, was die Uebersiedelung dieses Beamten nach Berlin nothwendig machte, verlangte die Regierung eine zeitweise Erhöhung um 340 *M.*, da der betreffende Beamte während seines Berliner Aufenthaltes nicht 660, sondern 1000 *M.* Wohnungsgeldzuschuß zu beanspruchen hat. Diese 340 *M.* wurden daher als „künftig wegfallend“ ins Budget eingestellt.

Die Gesamtsumme der Wohnungsgeldzuschüsse für das neu hinzugekommene Beamtenpersonal beträgt 1740 *M.*

Ihre Kommission beantragt demnach, die unter §. 1 b. angeforderten 9280 *M.*, davon 340 *M.* als „künftig wegfallend“, zu bewilligen.

§. 2 a. Gehalte.

Die unter diesem Titel vom letzten Landtage bewilligte Summe betrug 13000 *M.* Zu dem bisherigen Personal ist vom früheren Handelsministerium ein Kanzleiasistent mit 1480 *M.* Gehalt und 47 *M.* Antheil für unständige Schreibanshilfe herübergekommen. Daher die nunmehrige Anforderung von 14850 *M.*

Ihre Kommission hat nichts dagegen zu erinnern.

§. 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 1248 *M.* hat Ihre Kommission gleichfalls nichts zu erinnern.

§. 3. Bureauaufwand.

Die vom letzten Landtage für das Finanzministerium in seinem früheren Bestande unter diesem Titel bewilligte Summe betrug 5400 *M.*, davon 400 *M.* als „künftig wegfallend“. Der Gesamtbureauaufwand für das frühere Handelsministerium betrug 5800 *M.* Davon sollen nunmehr 2071 *M.* dem Finanzministerium zufallen. Diese Summe erklärt sich in ihrer etwas auffallenden Höhe dadurch, daß in Folge der Vertheilung der literarischen Hilfsmittel des früheren Handelsministeriums für das Bureau des Finanzministeriums verschiedene Neuanschaffungen nothwendig geworden sind.

Ihre Kommission beantragt darum, die angeforderten 7500 *M.* — davon 400 *M.* als „künftig wegfallend“ — zu bewilligen.

Sie kann aber nicht umhin, auch hier die Erwartung auszusprechen, daß die Anforderungen unter dem Titel Bureauaufwand sich in Zukunft vermindern, da trotz der Vereinfachung in der Organisation der Ministerien die unter dem Titel „Bureauaufwand“ verlangte Gesamtsumme für die drei Ministerien (ausschließlich des Staatsministeriums) so ziemlich der Summe gleich ist, welche für die früheren vier Ministerien (ausschließlich des Staats-

ministeriums) angefordert wurde. Es wurden unter diesem Titel für dieselben verlangt und vom letzten Landtage bewilligt 26 800 *M.* Für die drei Ministerien werden nunmehr verlangt 26 410 *M.*

Ihre Kommission stellt nun den Antrag, unter Titel I. Ministerium zu bewilligen:

114 378 *M.*, davon 1 640 *M.* als „künftig wegfallend“

oder für beide Jahre:

228 756 *M.*, davon 3 280 *M.* als „künftig wegfallend“.

Titel II. Generalstaatskasse.

(IV. Seite 4.)

Ordentlicher Etat.

§. 4a. Besoldungen.

Es handelt sich hier um den Generalstaatskassier mit einem Maximalbetrag der Besoldung von 5 200 *M.*, einen Kontrolleur mit einem Maximalbetrag der Besoldung von 4 000 *M.* und einen Buchhalter mit der Durchschnittsbesoldung von 2 300 *M.*

Nach dem Effektivetat bezieht der Generalstaatskassier den Maximalbetrag von 5 200 *M.*, der Kontrolleur 3 600 *M.* und 300 *M.* Funktionsgehalt, der Buchhalter 2 700 *M.*

Ihre Kommission glaubt, gegen die Mehrforderung im Betrage von 400 *M.* nichts erinnern zu sollen und schlägt Ihnen vor, die angeforderten 12 200 *M.* zu bewilligen.

§. 4b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 1 260 *M.* hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 5a. Gehalte.

Die Mehrforderung im Betrage von 1 200 *M.* rührt von der mehr erwähnten Organisations-Änderung her, in Folge welcher die Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik mit der Generalstaatskasse verbunden wurde.

Ihre Kommission hat nichts dagegen zu erinnern und beantragt demnach, die angeforderten 13 200 *M.* zu bewilligen.

§. 5b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier verlangten 1 128 *M.* hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 6. Bureauaufwand.

Die Mehrforderung im Betrage von 150 *M.* erklärt sich aus dem unter §. 5a. mitgetheilten Umstande.

Ihre Kommission beantragt, die verlangten 3 150 *M.* zu bewilligen.

Sie schlägt Ihnen demnach vor, unter Titel II. Generalstaatskasse, die Gesamtsumme von 30 938 *M.* jährlich oder 61 876 *M.* für beide Jahre zu bewilligen.

Titel III. Baubehörden.

Ordentlicher Etat.

(IV. Seite 4.)

§. 7a. Besoldungen.

Der Normaletat beträgt 61 600 *M.*, der Effektivetat — ausschließlich zweier unbesetzter Stellen — 50 000 *M.*

Da die erledigten Stellen — falls sie überhaupt besetzt werden — wohl mit Inspektoren besetzt werden, welche eine Anfangsbesoldung haben, so glaubt Ihre Kommission, daß die Summe von 58 000 *M.* genügt, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat.

Ihre Kommission beantragt demnach, statt der verlangten 60 000 *M.* bloß 58 000 *M.* zu bewilligen.

§. 7 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 6480 *M.* hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 8 a. Gehalte.

Im Budget für 1880 und 1881 waren unter diesem Titel 30 000 *M.* angefordert. Mit Rücksicht auf die durch die Finanzlage gebotene Sparjamkeit und die erwartete Minderung der Geschäftslast der Baubehörde hat die Kammer die angeforderte Summe um 3 000 *M.* mindern zu können und zu sollen geglaubt.

Da nun nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung die bewilligte Summe von 27 000 *M.* nicht ausgereicht hat, glaubt Ihre Kommission Ihnen vorschlagen zu sollen, die nunmehr angeforderten 29 000 *M.* zu bewilligen.

§. 8 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 384 *M.* hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 9. Bureauaufwand.

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung hat die bisherige Summe von 8 600 *M.* nicht ganz gereicht. Ihre Kommission glaubt darum, gegen die Mehrforderung im Betrage von 200 *M.* nichts erinnern zu sollen und schlägt Ihnen vor, die angeforderte Summe von 8 800 *M.* zu bewilligen.

§. 10. Diäten und Reisekosten.

In Anbetracht des Umstandes, daß nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung auch hier die von der Kammer bewilligte Summe von 13 000 *M.* nicht ausgereicht hat, glaubt Ihre Kommission die Mehrforderung im Betrage von 2 000 *M.* nicht beanstanden zu sollen und schlägt Ihnen vor, die angeforderte Summe von 15 000 *M.* zu bewilligen.

Ihr Antrag geht demnach dahin, unter Titel III. Baubehörden die Gesamtsumme von 117 664 *M.* jährlich oder 235 328 *M.* für beide Jahre zu bewilligen.

Titel IV. Aufwand auf Centralstaatsgebäude.

Ordentlicher Etat.

(III. Seite 4.)

Die hier angeforderte Summe entspricht dem bisherigen Budgetsaze.

Ihre Kommission beantragt demnach, die angeforderten 37 000 *M.* zu bewilligen.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

(IV. Seite 42.)

Die Großherzogliche Regierung hat unter diesem Titel 18 000 *M.* für das Finanzministerium an sich und 4 550 *M.* als Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums, zusammen also 22 550 *M.*, berechnet und 21 000 *M.* verlangt.

Die Durchschnittssumme der Normaljahre 1878, 1879 und 1880 würde für das Finanzministerium für sich allein 19897 M. betragen. Dadurch, daß ein Ministerialbeamter als Bundesbevollmächtigter in Berlin stationirt wurde, ist eine sehr beträchtliche Minderung der Diäten und Reisekosten eingetreten, welche voraussichtlich bleibend sein wird. Die Folge davon war, daß der Aufwand unter diesem Titel 1880 effektiv um 7100 M. respektive 7500 M. sich vermindert hat im Verhältniß zum Aufwande der Jahre 1879 und 1878. Im Jahre 1880 betrug er blos 15033 M.

Da zu erwarten steht, daß in den nächsten Jahren eine wesentliche Aenderung dieses Aufwandes nicht eintreten wird und nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung der Uebergang einiger Geschäftszweige vom ehemaligen Handelsministerium an das Finanzministerium einen Mehraufwand von ungefähr 3000 M. (und nicht 4550 M.) unter diesem Titel zur Folge haben wird, so glaubt Ihre Kommission, daß 18000 M. genügen, den Kostenaufwand zu decken und schlägt Ihnen vor, statt der verlangten 21000 M. nur 18000 M. zu bewilligen.

§ 8. Wohnungsgeldsteuer

Die Kommission hat die Angelegenheit der Wohnungsgeldsteuer in dem Bericht vom 12. März 1880 ausführlich behandelt. Sie hat die verschiedenen Punkte, welche in dem Entwurf des Gesetzes enthalten sind, eingehend geprüft und ist zu dem Resultate gekommen, daß der Entwurf im Allgemeinen die Billigung der Kommission verdient. Sie schlägt jedoch einige Aenderungen vor, welche sie für erforderlich hält, um die Interessen der Steuerpflichtigen zu wahren. Insbesondere schlägt sie vor, die Höhe der Steuer zu vermindern und die Befreiungen zu erweitern.

§ 9. Diäten und Reisekosten

Die Kommission hat die Angelegenheit der Diäten und Reisekosten in dem Bericht vom 12. März 1880 ausführlich behandelt. Sie hat die verschiedenen Punkte, welche in dem Entwurf des Gesetzes enthalten sind, eingehend geprüft und ist zu dem Resultate gekommen, daß der Entwurf im Allgemeinen die Billigung der Kommission verdient. Sie schlägt jedoch einige Aenderungen vor, welche sie für erforderlich hält, um die Interessen der Beamten zu wahren. Insbesondere schlägt sie vor, die Höhe der Diäten zu vermindern und die Reisekosten zu begrenzen.

Titel IV. Aufwand auf Verwaltungskosten

Ordnung der Verwaltungskosten (III. Seite 4)

Die Kommission hat die Angelegenheit der Verwaltungskosten in dem Bericht vom 12. März 1880 ausführlich behandelt. Sie hat die verschiedenen Punkte, welche in dem Entwurf des Gesetzes enthalten sind, eingehend geprüft und ist zu dem Resultate gekommen, daß der Entwurf im Allgemeinen die Billigung der Kommission verdient. Sie schlägt jedoch einige Aenderungen vor, welche sie für erforderlich hält, um die Interessen der Verwaltung zu wahren.

Titel XIV. Besondere und zufällige Ausgaben

Ordnung der Besonderen und zufälligen Ausgaben (VI. Seite 12)

Die Kommission hat die Angelegenheit der besonderen und zufälligen Ausgaben in dem Bericht vom 12. März 1880 ausführlich behandelt. Sie hat die verschiedenen Punkte, welche in dem Entwurf des Gesetzes enthalten sind, eingehend geprüft und ist zu dem Resultate gekommen, daß der Entwurf im Allgemeinen die Billigung der Kommission verdient. Sie schlägt jedoch einige Aenderungen vor, welche sie für erforderlich hält, um die Interessen der Verwaltung zu wahren.